

## **Durchfahrtsmöglichkeit für Radfahrer\*innen auf der Fraunbergstraße in Richtung Isar**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00327

der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

am 14.10.2021

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05512**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 11.10.2022**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 14.10.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00327 beschlossen. Darin wird gefordert, die Einbahnstraße Fraunbergstraße zwischen Maria-Einsiedel-Straße und Münchner Straße in Richtung Isar für den gegenläufigen Radverkehr freizugeben.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Prüfung, ob eine Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr freigegeben werden kann, erfolgt nach den Kriterien der Straßenverkehrsordnung (StVO), der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA 2010) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen unter Berücksichtigung der jeweiligen straßenbaulichen Gegebenheiten. Beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann der Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn eine ausreichend lichte Fahrgassenbreite vorhanden ist und die Straße einen übersichtlichen Streckenverlauf

aufweist. Fahrgassen ab einer Breite von 3,0 m eignen sich bei ausreichenden Ausweichmöglichkeiten (z. B. Grundstückszufahrten) für eine sichere Begegnung.

Die Fraunbergstraße hat eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h und weist daher nicht die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf, welche die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) bei einer Einbahnstraßenöffnung für den gegenläufigen Radverkehr vorgeben.

Zudem ist der Streckenverlauf der Fraunbergstraße durch das Gefälle und die Kreuzungssituationen unübersichtlich.

Laut Münchner Radstadtplan weist die Fraunbergstraße ein starkes Verkehrsaufkommen auf und die Verkehrszahlen sind gemäß den Regelwerken für eine sichere gegenläufige Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn deutlich zu hoch.

Eine sichere Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr wäre in einem größeren Planungsverfahren, das gravierende Veränderungen in der Fraunbergstraße und eine Umverteilung des Straßenraums (z.B. einseitiger Parkplatzenfall, Schaffung eines Schutzraums für den Radverkehr durch Markierung eines Schutzstreifens für die Radfahrenden) zum Gegenstand hat, zu überprüfen. Außerdem wäre die Lichtsignalsituation anzupassen und es müsste eine sichere Querungsmöglichkeit der Schäftlarnstraße am Ende der aufgehobenen Einbahnstrecke geplant werden.

Solche umfangreichen Umgestaltungen des Straßenraums über die bereits in Bearbeitung befindlichen Projekte hinaus und angesichts der Vielzahl an zu bearbeitenden Radverkehrsthemen sind uns leider derzeit nicht möglich. Im Zuge einer später anstehenden Sanierungsmaßnahme der Fraunbergstraße durch das Baureferat werden wir die Öffnung der Einbahnstraße gerne wieder aufgreifen.

Die Voraussetzungen für eine Öffnung der Fraunbergstraße für den gegenläufigen Radverkehr sind daher derzeit nicht gegeben.

Der Radverkehr in West-Ost-Richtung kann alternativ die Münchner Straße oder Emil-Geis-Straße und weiter die Badstraße und Pognerstraße und im Anschluss die Tierparkstraße als Verbindung zur Isar nutzen.

Wir bitten daher um Verständnis, dass wir, auch wenn diese Maßnahme sehr wünschenswert wäre, mangels gegebener Voraussetzungen für eine Einbahnstraßenöffnung entsprechend der vorstehenden Ausführungen die Öffnung der Fraunbergstraße für den gegenläufigen Radverkehr in Richtung Isar aktuell nicht umsetzen können.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00327 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 14.10.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferent des Mobilitätsreferats, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:  
Eine Öffnung der Einbahnstraße Fraunbergstraße in Richtung Isar für den gegenläufigen Radverkehr kann mangels gegebener Voraussetzungen nicht erfolgen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00327 der Bürgerversammlung des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 14.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 19. Stadtbezirkes Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Dr. Ludwig Weidinger

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An das Baureferat

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

- 3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

- Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln kann/ soll aus rechtlichen/tatsächlichen

Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**

Mobilitätsreferat – GB2.214

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Mobilitätsreferat - GL5**